ERZBISTUM
BAMBERG

Ordnung der Kindertageseinrichtung

Präambel

Dem Engagement für die frühkindliche Bildung und Erziehung widmet das Erzbistum Bamberg seine besondere Aufmerksamkeit. Es sieht die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen darin, die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu fördern, die Familien in der Erziehung zu unterstützen und so die Gesellschaft mitzugestalten. In den Kindertageseinrichtungen verwirklicht es seinen pastoralen und diakonischen Auftrag.
Der Maßstab des pädagogischen Handelns ist die Würde des Kindes und dessen Recht auf Bildung und Erziehung. Deshalb orientieren katholische Einrichtungen im Erzbistum Bamberg sich an einem ganzheitlichen Verständnis von Bildung und Erziehung. In partnerschaftlichem Zusammenwirken mit den Eltern fördern sie die kognitiven, affektiven, sozialen, moralischen und motorischen Fähigkeiten der Kinder. Sie erschließen ihnen unterschiedliche Weltzugänge und ermutigen sie, Natur, Kultur und Gesellschaft zu entdecken.
Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Bildung und Erziehung nimmt die religiöse Dimension einen hohen Stellenwert ein. In den katholischen Einrichtungen können Kinder den christlichen Glauben als hilfreiche Orientierung für ihr Leben erfahren und Kirche vor Ort kennen lernen.

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die katholische Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden.
Leitziel aller pädagogischen Arbeit in der katholischen Kindertageseinrichtung ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Leitung der Kindertageseinrichtung delegieren kann.
(2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen, Art. 9b Abs. 2 BayKiBiG.
(3) Ferner sind Eltern aufgefordert, einen schriftlichen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen, § 34 Abs. 10a IfSG. Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu melden.
(4) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden.
(5) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegespräches mit den Eltern.
(2) Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
(3) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

§ 4 Kindergartenjahr, Öffnungszeiten, Buchungszeiten

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von dem Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(2) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Ein Grund ist z.B. die Anordung durch eine staatliche Behörde.

(3) Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart; in der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Die Eltern sollen Änderungen der Buchungszeit (Erhöhung oder Verringerung) unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Träger ankündigen. Für die Ankündigung gilt eine Frist von zwei Monaten zum Monatsende (Ankündigungsfrist). Der Träger kann in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abweichen.

(4) Die Änderungen der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (Anlage 1) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) neu vereinbart werden. Der Träger kann die Änderungen der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die pädagogische Arbeit ungestört in den Kernzeiten stattfinden kann.
Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr.
Die Eltern sind gehalten, die Kernzeiten zu beachten und die Kinder außerhalb dieser in die Kindertageseinrichtung zu bringen bzw. abzuholen. Der Träger ist jederzeit berechtigt, Anpassungen der Kernzeiten vorzunehmen.

§ 5 Schließzeiten

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Der Elternbeitrag ist deshalb auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

(2) Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich können nach Maßgabe der Elternbeitragsvereinbarung Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld etc. beansprucht werden. Die Staffelung der Elternbeiträge sowie weitere Beiträge können der Anlage A zur Ordnung der Kindertageseinrichtung entnommen werden.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

(4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.

(5) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages auch während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die schriftliche Information der Eltern über die Elternbeitragsanpassung folgt.

(6) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare hält die Einrichtung im Bedarfsfalle bereit.
Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge habe die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die Bildungs- und vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Bildungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
(2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
(3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt.
(4) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.
(5) Aufgrund besonderer Umstände (z.B. Wohnstätte des Kindes neben der Einrichtung, kurzer gefahrloser Weg) oder aufgrund der persönlichen Reife des Kindes können die Eltern schriftlich im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass das Kind alleine den Weg zu und von der Einrichtung bewältigen kann.
(6) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich.
Soll das Kind nicht von den Eltern oder den sonst berechtigten Personen, für die eine schriftliche Erklärung der Eltern hinterlegt wurde, abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung allein ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 8 Rechte und Pflichten der Eltern

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
Die Eltern sind gemäß Art. 27 BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:
1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

(2) Neben den gesetzlichen Mitteilungspflichten sind alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages notwendigen Eigenheiten des Kindes (z.B. Allergien) mitzuteilen. Dies gilt für den gesamten Verlauf der Vertragsgültigkeit, somit auch für nach Vertragsbeginn auftretende Besonderheiten.

(3) Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen (Art. 27 BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit, die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgebend die Einrichtung verständigen.

§ 9 Regelung von Krankheitsfällen

(1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

(2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.

(3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träge eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr befürchtet ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

(5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

(6) Der jeweils gültige Hygieneplan der Einrichtung ist verbindlich.

§ 10 Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch die Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

(2) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 11 Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

(1) Die Regelung zur ordentlichen Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages für die Eltern und den Träger sind im § 1 des Bildungs- und Betreuungsvertrages geregelt.

(2) Eine fristlose Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages durch den Träger zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird;
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten;
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger vorgelegte geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt;
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen;
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzung der Einrichtung) beeinträchtigen.

§ 12 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz nach §§ 15 und 16 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) für Kindertagesstätten in der Erzdiözese Bamberg sind im Internet unter folgendem Link zu finden: https://rechtsabteilung.erzbistum-bamberg.de/datenschutz

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Kindergartenordung vom 01.06.2022 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Ebensfeld, den 30.04.2024

(Siegel)

Eltern – ein Hinweis:

Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriffe „Eltern" umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater verheiratet gemäß § 1626 Abs. 1 BGB
- Mutter und Vater nicht verheiratet gemäß §1626a Abs.1 und Abs. 2 BGB
- Mutter gemäß § 1626 Abs. 3 BGB
- Ein Vormund gemäß § 1793 BGB
- Eine Pflegerin/ ein Pfleger gemäß §§ 1909, 1915 BGB

ERZBISTUM
BAMBERG

Name der Einrichtung:Kita St. Michael Ebensfeld

Anlage A
zur Ordnung der Kindertageseinrichtung

Elternbeiträge: gültig ab 01.09.2024

A) Der Elternbeitrag (Grundbeitrag) ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren:	
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	190,00 €
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	210,00 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	230,00 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	250,00 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	270,00 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	290,00 €
von mehr als neun Stunden	310,00 €

2. für Kinder über drei Jahren bis Schuleintritt:	
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	150,00 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	165,00 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	180,00 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	195,00 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	210,00 €
von mehr als neun Stunden	225,00 €

Abzüglich Elternbeitragszuschuss für Kinder ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird bis zum Schuleintritt.	100,00 €

B) Weitere Beiträge

Mittagsverpflegung	☐ ..... €	☐	..... €
Spielegeld	☒ 10,00 € (im Beitrag enthalten)	☐	..... €
Getränkegeld	☐ ..... €	☐	..... €

Ebensfeld, den 30.04.2024 (Siegel) ..... V. Peter Weiler
(Trägervertreter)

SIGILL. PAROCHIÆ CATHOLICÆ EBENSFELDENSIS